



**Zweite Satzung zur Änderung  
der Promotionsordnung für die Sprach- und  
Literaturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth**

**Vom 30. Juni 2006**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: \*)

**§ 1**

Die Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth vom 25. Oktober 2001 (KWMBI II 2002 S. 1267), geändert durch Satzung vom 15. Juli 2004 (KWMBI II S. 2377), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 5 folgender § 5a eingefügt:  
"§ 5a Promotion im Rahmen eines Promotionsprogramms oder strukturierten Promotionsstudiums an der Universität Bayreuth"
2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

**„§ 5a**

**Promotion im Rahmen eines Promotionsprogramms oder strukturierten  
Promotionsstudiums an der Universität Bayreuth**

---

\*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

<sup>1</sup>Bewerber, deren Promotionsfach durch einen Professor der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät vertreten ist, die aber in ein Promotionsprogramm oder strukturiertes Promotionsstudium der Universität Bayreuth aufgenommen werden, können ihr Promotionsverfahren nach den für das betreffende Promotionsprogramm/Promotionsstudium geltenden Ordnungen durchführen. <sup>2</sup>Die Betreuung durch den Fachvertreter der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät ist sicher zu stellen. <sup>3</sup>Die Bewerber haben dies vor Beginn des Verfahrens beim Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät schriftlich zu beantragen. <sup>4</sup>Die Promotionskommission der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät entscheidet über den Antrag im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Promotionskommission des Promotionsprogramms/Promotionsstudiums."

3. In § 18 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Die Dissertation kann auch in elektronischer Form, deren Datenformat und Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind, veröffentlicht werden."

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Bewerber, die nach dem In-Kraft-Treten der Satzung zum Promotionsverfahren zugelassen werden. <sup>3</sup>Die übrigen Bewerber, die bereits zu einem Promotionsverfahren zugelassen wurden und in ein Promotionsprogramm/Promotionsstudium aufgenommen werden, können auf Antrag ihr Promotionsverfahren nach dieser Satzung gestalten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 21. Juni 2006 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 30. Juni 2006, Az.: A 3522 - I/1.

Bayreuth, 30. Juni 2006

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 30. Juni 2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Juni 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juni 2006.